

Sitzung vom 24. April 2002

677. Anfrage (Übergangsjahr nach der 6. Volksschulklasse)

Kantonsrat Hugo Buchs, Winterthur, hat am 11. Februar 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Förderkurse helfen Schulkindern, an bestimmten Schwächen zu arbeiten (beispielsweise Legastheniekurse). Klassen können auch repetiert werden, wenn Entwicklung und Leistung des Kindes nicht genügen.

Um die 6. Klasse repetieren zu können, braucht es aber die Zustimmung der Schulpflege, und darum wird dies sehr oft verhindert.

Wie sich zeigt, gibt es Schülerinnen und Schüler, die aus verschiedenen Gründen nach der 6. Klasse noch nicht ganz bereit sind für den Übertritt. Sie werden in ein tieferes Niveau der Oberstufe eingeteilt, oder die Eltern versuchen eine Repetition der 6. Klasse zu erreichen. Verschiedene Privatschulen bieten in solchen Übergangsjahren gute Möglichkeiten, auf die Anforderungen des höheren Oberstufenniveaus vorzubereiten. Absolventinnen und Absolventen solcher Übergangsjahre bringen später oft hervorragende Leistungen und erreichen die Abschlüsse höherer Schulen.

Leider sind solche Übergangsjahre im Gegensatz zu andern Klassenrepetitionen nur an Privatschulen möglich, und die entsprechenden Kosten sind von den Eltern zu begleichen.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten Jahren die Volksschule verlassen, um an einer Privatschule die 6. Klasse zu repetieren?
2. Wie beurteilt die Regierung das Angebot der Privatschulen?
3. Stellen solche Übergangsjahre nicht eine Lücke im Volksschulangebot dar?
4. Wäre die Chancengleichheit nicht zu verbessern, wenn die Volksschule selber auch solche Angebote einrichtet, um allen Schulkindern den geeigneten Übergang an die Oberstufe zu ermöglichen? Ähnliche Angebote bestehen immerhin schon beim Übergang vom Kindergarten in die 1. Klasse.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hugo Buchs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Im Schuljahr 2001/02 repetieren 69 Schülerinnen und Schüler an einer Privatschule und 103 Schülerinnen und Schüler an der öffentlichen Schule die 6. Primarklasse.

Verschiedene Privatschulen führen Spezialklassen, in denen die sechste Primarklasse repetiert werden kann. Diese als Übergangs-, Vorbereitungs- oder Orientierungsklasse oder als Zwischenjahr bezeichneten Angebote sollen Kinder, die im sozialen, psychischen, physischen oder intellektuellen Bereich Defizite aufweisen, befähigen, die ihnen angemessene Abteilung der Oberstufe problemlos zu absolvieren. Dabei stehen die Aufarbeitung von Rückständen in der persönlichen und schulischen Entwicklung und das Erlernen von Arbeits- und Lerntechniken im Zentrum. Daneben wird der Stoff der sechsten Klasse vertieft und erweitert. Die Spezialklassen ergänzen das Angebot der öffentlichen Schule und setzen gewisse Akzente wie z.B. kleine Klassen oder gezieltes Arbeitstraining.

Gemäss §4 der Übertrittsverordnung vom 28. Oktober 1997 (LS 412.12) bewilligt die Primarschulpflege auf Gesuch der Eltern in begründeten Fällen eine Wiederholung der 6. Klasse. Da die Übertrittsverordnung gemäss §2 auch für die Privatschulen gilt, haben Eltern, die ihr Kind die 6. Klasse an einer Privatschule wiederholen lassen möchten, bei der Gemeindeschulpflege ein Begehren zu stellen. Zu den «begründeten Fällen» gehören verhältnismässig häufig ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen, die den Schluss zulassen, dass die Schülerin oder der Schüler in psychoemotionaler oder psychosozialer Hinsicht für die Oberstufe noch nicht reif ist. Der Zuzug aus einem anderem Schulsystem oder längere schulische Abwesenheiten können ebenfalls Gründe für eine Wiederholung sein. Mit einer

Wiederholung soll jedoch kein absichtlich eingeschaltetes Wartejahr verbunden sein, damit die Schülerin oder der Schüler mit Sicherheit in die intellektuell höhere Abteilung der Oberstufe eintreten kann. Die Durchlässigkeit der beiden Oberstufenformen (Dreiteilige Sekundarschule und Gegliederte Sekundarschule) ermöglicht an drei Terminen pro Schuljahr, Leistungssteigerungen mit einer Aufstufung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage für eine ausnahmsweise Wiederholung der 6. Klasse an der öffentlichen oder an einer privaten Schule ist vorhanden. Die öffentliche Schule ist durchaus in der Lage, auch einen auf die besonderen Bedürfnisse einer Repetentin oder eines Repetenten zugeschnittenen Unterricht durchzuführen. Dieser kann mit zusätzlichen Fördermassnahmen (u.a. Stützunterricht in einzelnen Fächern, Aufgabenhilfe, Psychotherapie) ergänzt werden. Von einer Angebotslücke an der öffentlichen Schule kann somit nicht gesprochen werden, weshalb sich die Schaffung neuer Spezialklassen erübrigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi